



# NIEDERSCHRIFT

über die 9. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am 16.12.2021

## Anwesend sind:

### Vorsitzender

Bürgermeister Maurer, Marcel

CDU

### a) vom Rat der Stadt Wassenberg

Stadtverordneter Albrecht, Hans-Josef

CDU

Stadtverordneter Ambrosius, Marian

CDU

Stadtverordneter Amendt, Norbert

SPD

Stadtverordnete Beckers, Susanne, Dr. med.

FDP

Stadtverordneter Eilert, Holger

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Gehr, Mario

WFW

Stadtverordneter Heinen, Volker

CDU

Stadtverordneter Jans, Werner

CDU

Stadtverordneter Jöris, Steffen, Dr.

CDU

Stadtverordneter Jütten, Hermann-Josef

CDU

Stadtverordnete Kandziora-Rongen, Ingeborg

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Kliemt, Martin

CDU

Stadtverordneter Lang, Thomas

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordnete Lemme, Lena

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Lengersdorf, Torsten

WFW

Stadtverordneter Leutner, Klaus-Werner

CDU

Stadtverordneter Mank, Paul

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Müller-Holtkamp, Sven

FDP

Stadtverordneter Neyka-Menger, Bjoern

Krethi & Plethi/ DIE LINKE

Stadtverordneter Peters, Rainer

CDU

Stadtverordneter Ramakers, Ingo

CDU

Stadtverordneter Schiefke, Norbert

CDU

ab TOP 2

Stadtverordnete Schiffmann, Raja

SPD

Stadtverordneter Seidl, Robert

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Steinhage, Jan

Krethi&Plethi/Die Linke

Stadtverordnete Stieding, Irmgard

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Vaßen, Horst

WFW

Stadtverordnete Vieten, Silke

CDU

Stadtverordnete Wiebus, Marion

SPD

Stadtverordneter Winkens, Frank

CDU

Es fehlen mit Entschuldigung

Stadtverordneter Ciosz, Jochen	CDU
Stadtverordneter Kohnen, Hermann-Josef	CDU
Stadtverordnete Krings, Natalie	SPD
Stadtverordneter Radtke, Martin	CDU
Stadtverordneter Röder, Lars	Krethi & Plethi/ DIE LINKE
Stadtverordneter Rudolf, Jonas	SPD
Stadtverordneter Ruhrberg, André	CDU
Stadtverordneter Smeelings, Lutz	CDU

b) von der Verwaltung

Fachbereichsleiter Beckers, Martin  
Stadtkämmerer Darius, Willibert  
Fachbereichsleiterin Görtz, Heike  
Schriftführerin Schlösser, Samira  
Fachbereichsleiter Winkens, Marcel

## Tagesordnung

### I. Öffentlicher Teil

- 1 . Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 04.11.2021
- 2 . Mitteilungen des Bürgermeisters
- 3 . Entwurf der 3. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Wassenberg BV/FB3/118/2021
- 4 . Quartalsbericht zum 30.09.2021 im Rahmen des Finanzcontrollings und Bericht zur finanziellen Lage gem. NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz MV/FB5/037/2021
- 5 . Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abfallgebühren 2022 und Erlass der 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung BV/FB5/099/2021
- 6 . Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abwassergebühren 2022 BV/FB5/097/2021
- 7 . Erlass der 14. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wassenberg vom 14.12.2007 BV/FB5/112/2021
- 8 . Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Gebühr über die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen und Erlass der 3. Änderungssatzung BV/FB5/098/2021

- 9 . Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Straßen- BV/FB5/100/2021  
reinigungsgebühren 2022
- 10 . Erlass der 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung BV/FB5/110/2021
- 11 . Beschluss des Straßen- und Wegekonzeptes gem. § 8a KAG BV/FB5/086/2021  
NRW
- 12 . Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2022 BV/FB5/123/2021  
mit ihren Anlagen
- 13 . Einrichtung einer Ausbildungsstelle für das Ausbildungsjahr BV/FB2/114/2021  
2023
- 14 . Antrag der CDU-Fraktion vom 21.03.2021 betreffend MV/DZ1/038/2021  
"Querungshilfe Kindertagesstätte Steinkirchen"
- 15 . Antrag der CDU-Fraktion vom 04.06.2021 betreffend MV/DZ1/039/2021  
"Verkehrsberuhigung der unteren Mühlenstraße"
- 16 . Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW BV/FB5/103/2021  
AG;  
hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Kom-  
munalholding GmbH an das Mitbestimmungsgesetz
- 17 . 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des BV/FB6/125/2021  
Sanierungsgebietes „Stadtkern Wassenberg“  
(Sanierungssatzung);  
hier: Verlängerung der Durchführungsfrist

## **II. Nichtöffentlicher Teil**

- 18 . Niederschlagung von nicht realisierbaren Forderungen BV/FB5/109/2021
- 19 . Gestattungsvertrag Deutsche Glasfaser BV/DZ1/126/2021
- 20 . Errichtung eines Funktionsgebäudes am Sportpark in BV/FB6/128/2021  
Wassenberg-Orsbeck;  
Auftragsvergabe: Heizung-Lüftung-Sanitär
- 21 . Errichtung eines Funktionsgebäudes am Sportpark in BV/FB6/129/2021  
Wassenberg-Orsbeck;  
Auftragsvergabe: Trockenbauarbeiten
- 22 . Errichtung eines Funktionsgebäudes am Sportpark in BV/FB6/130/2021  
Wassenberg-Orsbeck;  
Auftragsvergabe: Stahlzargen und Innentüren

- 23 . Lüftungsanlagen in städtischen Gebäuden; BV/FB6/131/2021  
Auftragsvergabe von Ingenieurleistungen
- 23.1 . Vergabe zur Gestaltung einer innerörtlichen Parkanlage zur BV/SBW/132/2021  
Verbesserung der Aufenthaltsqualität in Wassenberg  
(Forckenbeck-Park)
- 24 . Verkauf der Gewerbegrundstücke Gem. Wassenberg, Flur 7, BV/FB6/127/2021/1  
Nr. 1971, groß 1.600 m<sup>2</sup> und Nr. 1921, groß 2.800 m<sup>2</sup>, For-  
ster Weg/Auf dem Taubenkamp;  
hier: Bestätigung zur überarbeiteten Konzeption
- 25 . Antrag des Stadtkämmerers W. Darius auf Hinausschieben BV/FB2/113/2021  
des Ruhestandseintritts gem. § 32 Landesbeamtengesetz  
(LBG NRW);  
hier: Erzielung des Einvernehmens gem. § 18 Abs. 2 der  
Hauptsatzung der Stadt Wassenberg
- 26 . Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Maurer eröffnet die 9. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg und begrüßt die Stadtverordneten, die Beschäftigten der Verwaltung, die Vertretungen der Presse sowie die Zuhörenden.

Gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung zur Ratssitzung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Rates gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Rates fest.

Bürgermeister Maurer beantragt die Ergänzung der Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt:

- TOP 23.1 Vergabe zur Gestaltung einer innerörtlichen Parkanlage zur Verbesserung  
der Aufenthaltsqualität in Wassenberg (Forckenbeck-Park)

**Beschluss: (einstimmig)**

**Die Tagesordnung wird um folgenden Tagesordnungspunkt ergänzt:**

- TOP 23.1 Vergabe zur Gestaltung einer innerörtlichen Parkanlage zur Ver-  
besserung der Aufenthaltsqualität in Wassenberg (Forckenbeck-Park)**

## **I. Öffentlicher Teil**

### **Zu TOP 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 04.11.2021**

Der Rat nimmt die Sitzungsniederschrift vom 04.11.2021 zur Kenntnis.

**Beschluss: (einstimmig)**

**Die Sitzungsniederschrift vom 04.11.2021 wird genehmigt.**

### **Zu TOP 2. Mitteilungen des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister gibt folgende Anträge und Mitteilungen bekannt:

1. Änderungsantrag der WFW-Fraktion vom 16.11.2021 betreffend Bürgerwald **(Anlage 1)**.
2. Schreiben der Fraktion Krethi & Plethi/ Die Linke vom 08.12.2021 betreffend ergänzende Informationen zum Antrag „Errichtung öffentlicher Trinkbrunnen in Wassenberg“ **(Anlage 2)**.
3. Antrag der WFW-Wählergemeinschaft vom 06.12.2021 betreffend Tempo-30-Zone in Steinkirchen in Höhe der Städtischen Kindertagesstätte Steinkirchen **(Anlage 3)**.

Bürgermeister Maurer merkt an, dass dieser Antrag unter TOP 14 der heutigen Sitzung nochmal aufgegriffen wird.

4. Die Luftmessungen zum Thema „Luftkurort“ wurden beendet. Die Ergebnisse der Zwischenmessungen liegen an allen Messpunkten weiterhin deutlich unter der zulässigen Höchstgrenze. Die Verwaltung wartet nunmehr auf das Gutachten.
5. Der Verwaltung liegen die Bewilligungen der Förderbescheide für die Beratungsleistungen von Photovoltaikanlagen für städtische Gebäude sowie für die Errichtung einer Photovoltaikanlage am Übergangwohnheim vor.
6. Der Stadtverordnete Jan Steinhage (Fraktion Krethi & Plethi/ Die Linke) wurde in der Fraktionssitzung am 18.11.2021 zum stv. Fraktionsvorsitzenden gewählt.
7. Der Sitzungskalender für das Jahr 2022 ist fertig und wurde bereits allen Stadtverordneten digital zugestellt **(Anlage 4)**.

<b>Zu TOP 3. Entwurf der 3. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Wassenberg Vorlage: BV/FB3/118/2021</b>
---

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

*Gem. § 3 Abs. 1 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 in der zur Zeit geltenden Fassung haben die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Es handelt sich hierbei um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Nach § 3 Abs. 3 BHKG haben die Gemeinden unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. Der Entwurf der 3. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Wassenberg, erstellt von der Firma LUELF + Sicherheitsberatung GmbH unter Beteiligung der Wehrleitung und dem zuständigen Fachbereich, wurde am 03.11.2021 im Beisein des Kreisbrandmeisters Bodden abschließend hier im Hause gemeinsam besprochen.*

*Ein Mitarbeiter der Firma LUELF + Sicherheitsberatung GmbH wird in der Haupt- und Finanzausschusssitzung eine Ergebnispräsentation vortragen. Für Fragen zur 3. Fortschreibung steht der zuständige Mitarbeiter von der Firma LUELF + Sicherheitsberatung GmbH anschließend zur Verfügung.*

**Beschluss: (einstimmig)**

**Die 3. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Wassenberg (Planungszeitraum der Jahre 2022 bis 2026) wird beschlossen.**

<b>Zu TOP 4. Quartalsbericht zum 30.09.2021 im Rahmen des Finanzcontrollings und Bericht zur finanziellen Lage gem. NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz Vorlage: MV/FB5/037/2021</b>
---

Der Rat der Stadt Wassenberg nimmt die Mitteilungsvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

**Sachverhalt:**

*Im Rahmen des Berichtswesens wird nunmehr der dritte Quartalsbericht für das Haushaltsjahr 2021 zum Stichtag 30.09.2021 vorgelegt.*

*Dieser Bericht dient gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte in Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) gleichzeitig als Bericht über die finanzielle Lage der Stadt Wassenberg einschließlich der Auswirkungen der Pandemie auf den städtischen Haushalt.*

*Der Quartalsbericht soll zu diesem Zeitpunkt im Jahr eine weitere Einschätzung über die voraussichtliche Gesamtentwicklung des Haushaltsjahres 2021 und eine Grundlage für den Beschluss über die Haushaltssatzung 2022 geben.*

*Die Haushaltsplanung des Jahres 2021 weist einen geplanten Jahresüberschuss in Höhe von 3,169 Mio. € aus. Gemäß der bisherigen lfd. Entwicklung im Jahr 2021 erscheint trotz der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und des Hochwasserereignisses im Juni 2021 wieder eine erhebliche Ergebnisverbesserung um nunmehr rd. 3,733 Mio. € möglich. Das Haushaltsjahr 2021 würde somit einen Jahresüberschuss in Höhe von rd. 6,902 Mio. € ausweisen.*

*Enthalten sind hierbei außerordentliche Erträge in von rd. 1,363 Mio. €, die gemäß dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz NRW rein rechnerisch zum Ausgleich der Belastungen durch die Pandemie angesetzt werden.*

*Zusätzlich sind im außerordentlichen Ergebnis die finanziellen Auswirkungen des Hochwasserereignisses enthalten.*

*Ohne diese außerordentlichen Ereignisse würde das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit voraussichtlich rd. 5,539 Mio. € betragen.*

*Die wesentlichen Gründe für diese Ergebnisverbesserung liegen u. a. in verbesserten Erträgen aus der Gewerbesteuer, dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sowie bei den Kompensationsleistungen. Weitere Mehrerträge in erheblichem Umfang entstehen durch erhöhte Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken neuer Erschließungsgebiete. Als Einmaleffekte erfolgen zudem Erträge aus der Auflösung von Pensions- und Instandhaltungsrückstellungen.*

*Bei den laufenden Aufwendungen ergeben sich u. a. Reduzierungen bei den Personalaufwendungen und den Transferaufwendungen, wodurch auch einzelne Mehraufwendungen u. a. für die Bildung neuer Instandhaltungsrückstellungen ausgeglichen werden können.*

*Insgesamt bleibt festzuhalten, dass der Haushalt des Jahres 2021 der Stadt Wassenberg trotz der Auswirkungen der Pandemie und des Hochwasserereignisses die aus den letzten Jahren gewohnte stabil-positive Ergebnisentwicklung voraussichtlich fortsetzen kann.*

*Nicht außer Acht gelassen werden darf dabei jedoch die Entwicklung der Liquidität, die nicht die Ergebnisentwicklung widerspiegelt, sondern im Verlauf des Jahres 2021 auf Grund der durch die Pandemie verursachten Einnahmeausfälle und der erheblichen Investitionstätigkeit dauerhaft angespannt bleibt.*

*Die weitere Ergebnisentwicklung und die Entwicklung der wichtigsten Investitionsmaßnahmen des laufenden Jahres werden im Bericht ausführlich erläutert.*

<b>Zu TOP 5.</b>	<b>Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abfallgebühren 2022 und Erlass der 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung Vorlage: BV/FB5/099/2021</b>
------------------	---

Der Rat nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

*Auf die beiliegende Gebührenkalkulation wird verwiesen.*

*Die Abrechnung des Gebührenhaushalts Abfallwirtschaft 2020 endet mit einer Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich in Höhe von 26.400,29 €. Der Bestand dieses Sonderpostens betrug danach zum 01.01.2021 noch 11.282,74 €. Hiervon sind 9.500,00 € als weitere Auflösung für das Jahr 2021 eingeplant, so dass dieser Sonderposten nahezu aufgezehrt ist.*

*Der Kreis Heinsberg wird ab dem 01.04.2022 die Leistungen für den Transport und die Entsorgung des Restmülls neu vergeben. Nach der Ausschreibung dieser Leistungen rechnet der Kreis mit steigenden Entsorgungsgebühren. Hier führen auch die neuen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu einem höheren Aufwand, da künftig der Sperrmüll nicht wie bislang üblich in Elektroschrott, Metall, Holz und sonstigen Sperrmüll zu separieren wäre, sondern der sonstige Sperrmüll muss noch in der Weise getrennt werden, welche eine Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der einzelnen Bestandteile ermöglicht. Erst der dann verbleibende Rest darf mit dem Hausmüll entsorgt werden. Genauere Informationen werden vom Kreis noch bekannt gegeben.*

*Diese sich ändernden Rahmenbedingungen wurden vorsorglich mit einem geschätzten Anteil bei der Kalkulation berücksichtigt.*

*Die Anzahl der Elektroschrottsammlungen ist seit Beginn der Corona-Pandemie deutlich angestiegen und verbleibt nach wie vor auf diesem hohen Niveau.*

*Die Aufwendungen für die Sammlung des Altpapiers haben sich deutlich reduziert, da mit den Systembetreibern der Anteil für Verpackungsmaterial vertraglich festgesetzt wurden (diesen Vertrag haben alle Kommunen im Kreis gemeinsam ausgehandelt und eine einheitliche Regelung gefunden mit Ausnahme. Dadurch wurde aber auch der Anteil des Altpapiers, der durch den Kreis Heinsberg vermarktet werden kann (kommunaler Anteil), reduziert. Nachdem zu Beginn der Corona-Pandemie die Altpapierpreise stark gesunken sind (u.a. wegen Wegfall des chinesischen Marktes) haben sich die Preise zwischenzeitlich erholt und trotz gesunkener Papiermengen wird mit deutlich höheren Verkaufserlösen gerechnet.*

*Steigende Einwohnerzahlen haben auch höhere Aufwendungen für die Sammlung der Wertstoffe und des Abfalls zur Folge. Gleichzeitig werden in der Kalkulation auch mehr Abfallgefäße berücksichtigt.*

*Insgesamt führen die gestiegenen Aufwendungen zu folgenden neuen Gebührensätzen:*

<u>bei wöchentlicher Entsorgung</u>		(vorher)
für ein 35 l-Gefäß	175,00 €	(167,00 €)
für ein 50 l-Gefäß	232,00 €	(221,00 €)
<u>bei zweiwöchentlicher Entsorgung</u>		
für ein 35 l-Gefäß	87,50 €	(83,50 €)
für ein 50 l-Gefäß	116,00 €	(110,50 €)
für ein 1.100 l-Gefäß	2.550,00 €	(2.430,00 €)

Stadtverordneter Amendt beantragt, dass die Tagesordnungspunkte 5 – 10 en bloc abgestimmt werden. Hiermit erklärt sich der Rat einstimmig einverstanden.



**Beschluss: (einstimmig)**

**Der Rat beschließt die im Entwurf vorgelegte 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung. Diese wird mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft gesetzt.**

<b>Zu TOP 6.</b>	<b>Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abwassergebühren 2022</b>
	<b>Vorlage: BV/FB5/097/2021</b>

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

**Sachverhalt:**

*Auf die beiliegende Gebührenkalkulation wird verwiesen.*

*a) Niederschlagswassergebühr*

*Die Abrechnung der Niederschlagswassergebühr 2020 führte zu einer weiteren Zuführung an den Sonderposten für den Gebührenaussgleich in Höhe von 89.764,95 €, so dass der Bestand Anfang 2021 auf 278.218,83 € anstieg. Nach den derzeitigen Veranlagungen wird sich für das Jahr 2021 keine nennenswerte Veränderung bei diesem Bestand ergeben. Nach den Vorgaben des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Kostenüberdeckungen (wie auch Kostenunterdeckungen) innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Für die nächsten beiden Jahre werden daher Entnahmen in Höhe von jeweils 125.000,00 € in die Kalkulation eingestellt. Dadurch kann trotz steigender Aufwendungen, insbesondere bei den Beiträgen für die Wasserverbände, die Niederschlagswassergebühr in Höhe von **1,43 €/m<sup>2</sup> konstant** bestehen bleiben.*

*b) Schmutzwassergebühr*

*Die Abrechnung der Schmutzwassergebühr 2020 führte zu einer Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich in Höhe von 107.199,50 €, so dass sich der Bestand Anfang 2021 auf 375.586,43 € reduzierte. Für das Jahr 2021 war eine weitere Auflösung dieses Sonderpostens eingeplant. Nach der derzeitigen Entwicklung ist jedoch mit einer deutlichen Zuführung zu rechnen. Grund hierfür sind die Auswirkungen der Corona-Pandemie mit Heim-Arbeit und Distanzlernen, so dass die Wasserverbräuche gegenüber dem Jahr 2019 angestiegen sind und somit die Abrechnung 2020 und die angepassten Vorauszahlungen 2021 zu deutlich höheren Einnahmen führen. Ein Teil der höheren Wasserverbräuche ist auch auf die gestiegene Einwohnerzahl zurückzuführen. Ob allerdings die Abrechnung der Vorauszahlungen im Jahr 2022 mit der Anpassung der Vorauszahlungen für 2022 diese hohe Werte bestätigt, bleibt abzuwarten.*

*Die Aufwendungen bleiben relativ konstant, einzige Ausnahme sind die deutlich steigenden Beiträge an die Wasserverbände (beim WVER u.a. durch Afa, Inbetriebnahme RÜB Alt Holland, Modernisierung der Kläranlage u.ä.; beim BsGW durch die stark steigende Einwohnerzahl in Rothenbach).*

Durch eine hohe Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich in Höhe von 224.000,00 € kann trotz vorgenannter steigender Aufwendungen die Schmutzwassergebühr für das Jahr 2022 **konstant bei 2,80 €/m<sup>3</sup>** bestehen bleiben.

**Beschluss: (einstimmig)**

**Der Rat beschließt die Gebührenbedarfsberechnung der Abwassergebühren 2022.**

**Zu TOP 7. Erlass der 14. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wassenberg vom 14.12.2007  
Vorlage: BV/FB5/112/2021**

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

**Sachverhalt:**

*Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg hat mit Schreiben vom 25.10.2021 (Anlage 1) den Antrag gestellt, den § 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) dahingehend zu ändern, dass die Gebührenreduzierung für begrünte Dachflächen von bislang 50 v.H. auf 75 v.H. angehoben wird.*

*Bereits mit der 3. Änderungssatzung vom 17.12.2010 hat die Stadt Wassenberg die Reduzierung des Flächenmaßstabs um 50 v.H. bei Flächen, die aus Ökopflaster oder Rasengittersteinen bestehen oder die an eine Versickerungsanlage mit einem Überlauf an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind oder bei begrünten Dachflächen, in die Abwassergebührensatzung aufgenommen. Es sollte ein Anreiz geschaffen werden, nicht zwingend alle Flächen zu versiegeln. Je nach Regenereignis wird aber immer noch ein Teil des Regenwassers dem Kanal zugeführt, so dass die Heranziehung zu Niederschlagswassergebühren gerechtfertigt und zur Gebührengerechtigkeit notwendig ist.*

*Aktuell ist der Verwaltung kein Fall bekannt, der für den eine Gebührenreduzierung aufgrund einer begrünten Dachfläche gewährt wird. Ob eine weitere Gebührenreduzierung einen Anreiz setzen kann, einen Grundstückseigentümer zum Ausbau seines Daches als begrüntes Dach zu bewegen, bleibt abzuwarten.*

*Nach dem für das Land NRW aufgestellten Gründachkataster würden sich in Wassenberg eine Reihe von Dächern für einen solchen Ausbau anbieten. Begrünte Dachflächen haben in abwassertechnischer Hinsicht den Vorteil, dass der Kanal weniger belastet wird, da ein Teil des Regenwassers auf dem Dach verbleibt. Dadurch können die Pflanzen wachsen, Sauerstoff produzieren, Feinstaub binden, die Luft reinigen und durch Verdunstung zur Reduzierung der Überhitzung (gerade im Sommer) beitragen. Notwendig ist hierfür jedoch ein Mindestmaß an Aufbau, der im Satzungsentwurf mit 10 cm beziffert wird (diese besteht in der Regel aus Dachabdichtung, Schutzlage, Drainage, Filter, Substrat). Reiner Moosbewuchs stellt keine Dachbegrünung dar.*

*Aufgrund der geringen Auswirkung auf die Gesamtfläche des Gebührenhaushalts ergeben sich keine Auswirkungen auf die vorgelegte Gebührenkalkulation.*

**Beschluss: (einstimmig)**

**Der Rat der Stadt Wassenberg beschließt die im Entwurf vorgelegte 14. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wassenberg. Diese wird mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft gesetzt.**

<b>Zu TOP 8.</b>	<b>Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Gebühr über die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen und Erlass der 3. Änderungssatzung Vorlage: BV/FB5/098/2021</b>
------------------	---

Der Rat nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

*Nachdem mit der Abrechnung 2020 der Fehlbetrag dieses Gebührenhaushalts ausgeglichen worden ist, wird für das Jahr 2021 mit einem erneuten Fehlbetrag gerechnet. Durch den Anschluss von zwei Grundstücken (Nutzer mit hohen Bemessungswerten) an die öffentliche Abwasseranlage sinkt die Zahl der Bemessungseinheiten deutlich, so dass die kalkulierte Gebühreneinnahme zur Deckung der Aufwendungen nicht erreicht werden kann.*

*Für das Jahr 2022 ist für eine Kostendeckung die Anhebung des Gebührensatzes von bisher 14,55 €/m<sup>3</sup> auf nunmehr **18,00 €/m<sup>3</sup>** notwendig.*

**Beschluss: (einstimmig)**

**Der Rat beschließt die im Entwurf vorgelegte 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstückswässerungsanlagen - Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben - in der Stadt Wassenberg. Diese wird mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft gesetzt.**

<b>Zu TOP 9.</b>	<b>Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Straßenreinigungsggebühren 2022 Vorlage: BV/FB5/100/2021</b>
------------------	---

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

Auf die beiliegenden Gebührenkalkulationen wird verwiesen.

a) *Straßenreinigung*

Bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen und unter Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich (Stand zum 01.01.2021: 19.036,99 €, Entnahme 2021 voraussichtlich 8.500,00 €) bleiben die Gebühren **konstant bei 1,10 €/m**.

b) *Winterdienst*

Entgegen der Prognose hat die Abrechnung 2020 zu einer vollständigen Tilgung des Fehlbetrages aus dem Jahr 2019 geführt und sogar zu einer Zuführung zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich geführt. Ausgehend von einem milden Winter wie in den vergangenen Jahren sind die eingeplanten Aufwendungen ausreichend und mit einer teilweisen Auflösung des Sonderpostens verbleibt der Gebührensatz **konstant bei 0,40 €/m**.

Damit bleibt auch der kombinierte Gebührensatz für Sommer- und Winterdienst **konstant bei 1,50 €/m**.

**Beschluss: (einstimmig)**

**Der Rat beschließt die Gebührenbedarfsberechnungen der Straßenreinigungsgebühren 2022.**

<b>Zu TOP 10. Erlass der 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung Vorlage: BV/FB5/110/2021</b>
--

Der Rat der Stadt Wassenberg nimmt die Vorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

**Sachverhalt:**

Die Hundesteuer ist in ihrer Bedeutung als Ertragsquelle für die Stadt Wassenberg nachrangig. Im Jahresabschluss 2020 sind Erträge aus der Hundesteuer in Höhe von rd. 176.000 € nachgewiesen, was rd. 0,44 % der gesamten Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit (rd. 40,220 Mio. €) entspricht.

Die größere Bedeutung der Hundesteuer liegt stattdessen in ihrer Lenkungsfunktion, über die das Hundeaufkommen im Stadtgebiet Wassenberg reguliert werden soll. Insbesondere sollen keine Anreize zur Haltung einer größeren Anzahl von Hunden oder zur Haltung gefährlicher Hunde gesetzt werden. Gleichzeitig sollen Hundehalter\*innen aber auch nicht in unüblicher Weise belastet werden.

Die bislang letzte Anpassung der Hundesteuer erfolgte zum Jahr 2016, nach dem die Höhe der Steuersätze zuvor seit 1987 (!) unverändert geblieben war. Um die so lange unveränderten Hundesteuersätze auf ein zu diesem Zeitpunkt übliches Niveau zu bringen, war eine – zumindest prozentual betrachtet – deutliche Erhöhung erforderlich (von 30,70 € auf 54,00 €/Jahr für den ersten Hund).

Um zu vermeiden, dass nach langfristig unveränderten Steuersätzen wieder prozentual erheblich Erhöhungen erforderlich werden, soll eine Überprüfung der Hundesteuersätze nunmehr regelmäßig ( $\approx$  einmal pro Legislaturperiode) erfolgen.

Eine solche Überprüfung wurde nun durchgeführt.

Hierzu wurde ein Vergleich der Hundesteuersätze der Stadt Wassenberg mit den aktuellen Steuersätzen der anderen Kommunen im Kreis Heinsberg vorgenommen. (Anlage 2)

### *I. Reguläre Hundesteuersätze*

Beim Vergleich der Hundesteuersätze der Stadt Wassenberg mit den Steuersätzen der anderen Kommunen im Kreis Heinsberg zeigt sich folgendes aktuelles Bild:

	Wassenberg	Durchschnitt
wenn 1 Hund gehalten wird	54,00 €	58,78 €
wenn 2 Hunde gehalten werden	90,00 €	86,89 €
wenn 3 oder mehr Hunde gehalten werden	120,00 €	107,67 €

Im Vergleich liegen die v. g. Steuersätze der Stadt Wassenberg nah am Durchschnitts der Steuersätze der übrigen Kommunen im Kreis Heinsberg.

Für die Haltung eines Hundes liegen die Steuersätze leicht unterhalb des Durchschnitts, für die Haltung von zwei oder mehr Hunden liegen die Steuersätze der Stadt Wassenberg leicht oberhalb des Durchschnitts der Steuersätze der übrigen Kommunen im Kreis Heinsberg.

Insgesamt wird daher aktuell kein Anpassungsbedarf für die v. g. Steuersätze gesehen.

### *II. Steuersätze für gefährlich Hunde*

Die Stadt Wassenberg erhebt gesonderte Steuertarife für sog. gefährliche Hunde.

Die Einstufung als "gefährlicher Hund" erfolgt nicht nach eigenen Maßstäben der Stadt Wassenberg, sondern nach der Definition des § 3 Landeshundegesetz (LHundG) NRW und der Konkretisierung in der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebunds NRW.

Die Hundesteuersatzung der Stadt Wassenberg bietet jedoch (gem. § 2 Abs. 3) die Möglichkeit, die Einstufung als gefährlicher Hund auf Antrag zurückzunehmen, wenn nachgewiesen wird, dass eine Verhaltensprüfung vor einem Amtstierarzt erfolgreich mit dem Ergebnis der Befreiung vom Maulkorb- und Leinenzwang abgelegt wurde.

Beim Vergleich der Steuersätze der Stadt Wassenberg für gefährliche Hunde mit den Steuersätzen der anderen Kommunen im Kreis Heinsberg, die gesonderte Tarife für gefährliche Hunde erheben, zeigt sich folgendes aktuelles Bild:

	Wassenberg	Durchschnitt
wenn 1 gefährlicher Hund gehalten wird	250,00 €	492,86 €
wenn 2 oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden	400,00 €	717,43 €

*Unter den Kommunen im Kreis Heinsberg, die gesonderte Tarife für gefährliche Hunde erheben, erhebt die Stadt Wassenberg aktuell die niedrigsten Steuersätze. Lediglich die Stadt Geilenkirchen erhebt ähnlich niedrige Steuersätze, die Steuersätze der übrigen Kommunen liegen teilweise wesentlich höher (bis zu 650,00 €/Jahr für einen gefährlichen Hund und 850,00 €/Jahr für zwei oder mehr gefährliche Hunde in der Stadt Wegberg.)*

*Um die Haltung von gefährlichen Hunden in Wassenberg gegenüber den anderen Kommunen im Kreis Heinsberg nicht in unüblicher Weise zu begünstigen, ist daher eine Anpassung der Steuersätze erforderlich.*

*Für die Haltung gefährlicher Hunde wird daher folgende Anpassung der Steuersätze ab dem Jahr 2022 vorgenommen:*

wenn 1 gefährlicher Hund gehalten wird	420,00 €
wenn 2 oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden	600,00 €

*Auch die neuen Steuersätze für gefährliche Hunde liegen damit unter dem Durchschnitt der übrigen Kommunen im Kreis Heinsberg, aber nunmehr in einem Rahmen, der nicht mehr zu einer unüblichen Begünstigung führt.*

*Die Auswirkungen dieser Anpassung auf den Haushalt der Stadt Wassenberg sind gering; es wird von Mehrerträgen in Höhe von rd. 5.000 € jährlich ausgegangen.*

**Beschluss: (einstimmig)**

**Der Rat der Stadt Wassenberg beschließt die im Entwurf vorgelegte 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung. Diese wird mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft gesetzt.**

<b>Zu TOP 11. Beschluss des Straßen- und Wegekonzeptes gem. § 8a KAG NRW Vorlage: BV/FB5/086/2021</b>
---

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

*Mit dem 01.01.2020 ist die Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) mit der Einfügung des § 8a - Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen - in Kraft getreten. Hiernach hat die Stadt - neben anderen Regelungen - ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zur berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich*

*und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen notwendig werden können. Das Konzept soll sowohl für den Rat der Stadt Wassenberg eine fundierte Grundlage für künftige Entscheidungen zur Mittelbereitstellung als auch für die Bürgerinnen und Bürger eine transparente Informationsgrundlage für künftige Straßenausbaumaßnahmen sein. Das Straßen- und Wegekonzept löst keinen Anspruch auf die tatsächliche Ausführung einer Maßnahme aus. Ein erstes Straßen- und Wegekonzept für die Stadt Wassenberg wurde am 24.09.2020 beschlossen. Das Konzept soll lt. der gesetzlichen Vorschrift bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortgeschrieben werden. Die Verwaltung hat aber beschlossen, dieses Straßen- und Wegekonzept jährlich fortzuschreiben und damit gleichzeitig den Rahmen für die haushaltswirtschaftlich notwendigen Planungen vorzugeben.*

*Im Straßen- und Wegekonzept 2021-2025 sind*

- Maßnahmen aus dem Jahr 2021 aufgeführt, die derzeit noch nicht begonnen wurden bzw. begonnen werden konnten (Lieferzeiten für Material, Klärung Grunderwerb, Auftragslage, Corona), deren Umsetzung aufgrund der bereits erstellten und dem Bauausschuss vorgestellten Ausbauplanungen ansteht*
- die vorgesehenen Maßnahmen für das Jahr 2022 ergänzt worden um die Maßnahme Nr. 16 „Herstellung einer Gehweganlage für den Leistenweg“ - ohne Stichweg*
- die vorgesehenen Maßnahmen für die Jahre 2023 und 2024 unverändert übernommen worden*
- für das Jahr 2025 die Ausbaumaßnahmen Am Steg, Jahnstraße, Kastanienstraße und Tannenwaldstraße (Teilstück) vorgesehen*
- nachrichtlich für Folgejahre der Ausbau der Ackerstraße (Teilstück), des Birkenweges und der Weststraße aufgeführt.*

**Beschluss: (einstimmig)**

**Der Rat der Stadt Wassenberg beschließt die Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes 2021-2025.**

<b>Zu TOP 12.      Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen Vorlage: BV/FB5/123/2021</b>
---

Der Rat der Stadt Wassenberg nimmt die Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

**Sachverhalt:**

*Die Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen erfolgte in der Sitzung des Rates am 04.11.2021.*

*Auf Grund aktualisierter Informationen zur Haushaltsplanung ergeben sich weitere Änderungen am Entwurf der Haushaltssatzung.*

*Dies umfasst im Wesentlichen:*

- *Anpassung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf Grundlage der aktuellen Steuerschätzung November 2021*
- *Anpassung der Schlüsselzuweisung und der Forstpauschale des Landes auf Grundlage der 1. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2022 vom 04.11.2021*
- *Anpassung der Zuweisungen des Landes für den Asylbereich auf Grund neuer Ausgleichsleistungen für geduldete Asylsuchende*
- *Anpassung der Kreisumlage und ihrer Mehrbelastungen auf Grundlage der Eckdaten vom 03.11.2021 zum Haushalt 2022 des Kreises Heinsberg und der 1. Modellrechnung zum GFG 2022*
- *Anpassung der außerordentlichen Erträge nach NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz NRW auf Grund der Anpassung des Einkommensteueranteils und der Schlüsselzuweisung*
- *Anpassung der Aufnahme und Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung zur Deckung des Finanzbedarfs der v. g. Änderungen*

*Im Ergebnisplan ergibt sich daraus im Jahr 2022 eine Verbesserung des geplanten Jahresergebnisses um insgesamt 172.000,00 € auf nunmehr 482.000,00 €.*

*Auf Grund der Anpassung der Kredite zur Liquiditätssicherung ergibt sich im Finanzplan keine Veränderung des für das Jahr 2022 geplanten Ergebnisses.*

*Die Anpassungen sind im als Anlage beigefügten Änderungsnachweis vollständig aufgeführt, erläutert und betraglich beziffert.*

*Die aktualisierten Fassungen der Haushaltssatzung sowie des Gesamtergebnisplanes und des Gesamtfinanzplanes sind ebenfalls dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.*

Im Haupt- und Finanzausschuss am 23.11.2021 haben sich die Fraktionsvorsitzenden darauf verständigt, dass in diesem Jahr erneut auf das Vortragen der Haushaltsreden der Fraktionen verzichtet wird und diese im Nachgang zur Ratssitzung auf der Internetseite der Stadt Wassenberg sowie im Ratsinformationssystem der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt sowie der Niederschrift beigefügt werden (**Anlagen 5 – 10**).

Bürgermeister Maurer weist darauf hin, dass die Presse am Ende des öffentlichen Teils der Ratssitzung die Haushaltsreden der Fraktionen in ausgedruckter Form erhalten.



**Beschluss: (einstimmig)**

1. Die in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage einzeln aufgeführten Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2022 werden beschlossen.
2. Dem vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen wird unter Berücksichtigung der Änderungen lt. vorstehender Ziffer 1 zugestimmt.

<b>Zu TOP 13. Einrichtung einer Ausbildungsstelle für das Ausbildungsjahr 2023 Vorlage: BV/FB2/114/2021</b>
---

Der Rat nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

*Derzeit sind in der Verwaltung drei Auszubildende im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses zur/zum Verwaltungsfachangestellten beschäftigt. Ein weiterer Ausbildungsplatz soll zum 01.08.2022 besetzt werden.*

*Um auch weiterhin einen Beitrag zum Ausbildungsmarkt zu leisten sowie den in den nächsten Jahren entstehenden Personalfluktuationen entgegenzuwirken, beabsichtigt die Verwaltung die Praxis der vergangenen Jahre fortzuführen und auch im Jahre 2023 eine Ausbildungsstelle anzubieten. Da die zentralen Testverfahren der Studieninstitute bereits im Jahre 2022 stattfinden, ist ein Vorgriff auf den Stellenplan 2023 erforderlich.*

*Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass eine Anschlussbeschäftigung nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss zum heutigen Zeitpunkt nicht in Aussicht gestellt werden kann. Zu gegebener Zeit erfolgt eine Entscheidung im Einzelfall nach Personalbedarf und Befähigung der/des Auszubildenden.*

**Beschluss: (einstimmig)**

**Die Verwaltung wird ermächtigt, im Vorgriff auf den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 eine Ausbildungsstelle in 2022 für das Ausbildungsjahr 2023 auszuscheiden.**

<b>Zu TOP 14. Antrag der CDU-Fraktion vom 21.03.2021 betreffend "Querungshilfe Kindertagesstätte Steinkirchen" Vorlage: MV/DZ1/038/2021</b>
---

Der Rat nimmt die Mitteilungsvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

*Mit Schreiben vom 21.03.2021 beantragte die CDU-Fraktion, der Bürgermeister möge den Kreis Heinsberg zur Vornahme verkehrssichernder Maßnahmen im Querungsbereich der Kindertagesstätte Steinkirchen (Martinusstraße) auffordern.*

*Am 11.05.2021 und 23.11.2021 wurde die Örtlichkeit mit Vertretern des Kreisstraßenverkehrsamtes in Augenschein genommen. Es konnte nunmehr Einigkeit dahingehend erzielt werden, dass im o. g. Querungsbereich die Anordnung des Verkehrszeichens „Achtung Kinder“ (VZ 136) in beide Fahrtrichtungen angeordnet wird und entsprechende Verkehrszeichen aufgestellt werden dürfen.*

*Der Antrag der CDU-Fraktion vom 21.03.2021 wird damit als erledigt betrachtet.*

*Aktuell findet auf Höhe der Kindertagesstätte eine Verkehrszählung statt; sofern sich aus deren Ergebnis die Notwendigkeit noch weitergehender Maßnahmen ergeben sollte, wird die Verwaltung hierzu berichten.*

Bürgermeister Maurer kommt auf den eingereichten Antrag der WFW-Wählergemeinschaft betreffend Tempo-30-Zone in Steinkirchen in Höhe der Städtischen Kindertagesstätte Steinkirchen vom 06.12.2021 zurück (**Anlage 3**). Er erläutert, dass, wie bereits in der Mitteilungsvorlage dargelegt, aktuell auf Höhe der Kindertagesstätte eine Verkehrszählung durchgeführt wird. Wenn der Verwaltung die Ergebnisse der Verkehrszählung vorliegen, werden diese an den Kreis Heinsberg weitergegeben. Sofern anschließend weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird die Verwaltung hierüber im Rat berichten.

Bürgermeister Maurer fragt bei der WFW-Fraktion an, ob sie mit dieser Vorgehensweise einverstanden sei. Dieser Vorgehensweise stimmt die WFW-Fraktion zu.

<b>Zu TOP 15.     Antrag der CDU-Fraktion vom 04.06.2021 betreffend "Verkehrsberuhigung der unteren Mühlenstraße" Vorlage: MV/DZ1/039/2021</b>
--

Der Rat nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

*Mit Schreiben vom 04.06.2021 beantragte die CDU-Fraktion die Errichtung einer Verkehrsinsel der unteren Mühlenstraße zum Zwecke der Verkehrsberuhigung. Zur Begründung wurde auf das erhöhte Gefährdungspotential durch unmittelbar an die Straße angrenzende Hauseingänge hingewiesen.*

*Am 23.11.2021 fand hierzu ebenfalls eine Besichtigung der Örtlichkeit mit Vertretern des Kreisstraßenverkehrsamtes statt. Hiernach wurde festgestellt, dass am Haus Nr. 13 die Haustüre zur Straße hin öffnet, so dass man beim Hinausgehen direkt auf die Fahrbahn tritt.*

*Das Kreisstraßenverkehrsamt hat daraufhin auf Höhe des Grundstückes Mühlenstraße 13 mittig auf der rot gepflasterten Fläche die Aufstellung einer Leitbake angeordnet. Weitergehende Maßnahmen seien derzeit nicht angezeigt. Die Maßnahme wird durch die Stadt ausgeführt werden.*

*Der Antrag der CDU-Fraktion vom 04.06.2021 wird damit als erledigt betrachtet.*

**Zu TOP 16. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG;  
hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Kommunalholding  
GmbH an das  
Mitbestimmungsgesetz  
Vorlage: BV/FB5/103/2021**

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

*Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist zu 16,66 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 60,05 % an der NEW AG.*

*Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:*

<i>Kreis Heinsberg</i>	<i>rd. 5,03 %</i>
<i>Stadt Geilenkirchen</i>	<i>rd. 0,93 %</i>
<i>Stadt Übach-Palenberg</i>	<i>rd. 0,85 %</i>
<i>Stadt Hückelhoven</i>	<i>rd. 0,78 %</i>
<i>Stadt Wassenberg</i>	<i>rd. 0,50 %</i>
<i>Stadt Heinsberg</i>	<i>rd. 0,43 %</i>
<i>Stadt Erkelenz</i>	<i>rd. 0,41 %</i>
<i>Gemeinde Gangelt</i>	<i>rd. 0,37 %</i>
<i>Gemeinde Selfkant</i>	<i>rd. 0,30 %</i>
<i>Gemeinde Waldfeucht</i>	<i>rd. 0,30 %</i>
<i>Stadt Wegberg</i>	<i>rd. 0,10 %</i>
<i>Gemeinde Niederkrüchten</i>	<i><u>rd. 0,03 %</u></i>
<i>zusammen</i>	<i><u>rd. 10,0 %</u></i>

*Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Änderung des Gesellschaftsvertrages der NEW Kommunalholding GmbH.*

*Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) folgt.*

*Bisher gilt für die Besetzung des Aufsichtsrates der NEW Kommunalholding GmbH die Regelung des § 7 des Gesellschaftsvertrages der NEW Kommunalholding GmbH. Danach besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus 15 Mitgliedern, wovon 10 Mitglieder von den Gesellschaftern entsandt und fünf Mitglieder (Arbeitnehmervertreter) gemäß § 108 a GO NRW bestimmt werden.*

*Durch die Einbringung weiterer Beteiligungen in die NEW-Gruppe und durch die Einstellung weiterer Mitarbeiter in die NEW mobil & aktiv Mönchengladbach GmbH zur Erfüllung der Voraussetzung für eine Direktvergabe im Verkehrssektor ist die Anzahl der der New Kommunalholding GmbH zurechenbaren Mitarbeitern dauerhaft auf ca. 2.300 Beschäftigte angestiegen.*

*Damit ändert sich die Grundlage der Besetzung des Aufsichtsrates von einem fakultativen Aufsichtsrat zu einem obligatorischen Aufsichtsrat, der sich nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes zusammensetzt. Das bedeutet, dass der Aufsichtsrat zukünftig paritätisch zu besetzen ist. Gemäß § 7 des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) müssen daher 6 Gesellschaftervertreter und 6 Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat entsandt werden. Eine Entsendung von insgesamt 16 (8/8) oder 20 (10/10) Mitgliedern ist zulässig.*

*Es ist vorgesehen, dass jeweils 10 Gesellschaftervertreter und 10 Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat entsandt werden sollen. Bis zur Erweiterung der Kommunalholding bedeutet dies für die Gesellschafter, dass wie bisher die Stadt Mönchengladbach 6, die Stadt Viersen 2 und die Kreiswerke Heinsberg 2 Vertreter in den Aufsichtsrat entsenden dürfen. Eine Stellvertretung ist gemäß Mitbestimmungsgesetz nicht mehr möglich. Die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder aus dem Kreis Heinsberg führen ihre Tätigkeit fort und brauchen nicht neu entsandt zu werden. Die Stellvertreter verlieren ihr Amt mit der Eintragung der Anpassung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister.*

*Nach der Erweiterung der Kommunalholding entsendet die Stadt Mönchengladbach 5 Mitglieder und die SEG 1 Mitglied in den Aufsichtsrat. Für Viersen und Heinsberg bleibt es bei jeweils 2 Mitgliedern.*

*Da gegen die Einleitung des Statusverfahrens durch ein damaliges Aufsichtsratsmitglied Widerspruch beim Landgericht Düsseldorf eingelegt wurde, musste die Entscheidung des Gerichts abgewartet werden. Da das Gericht dem Widerspruch nicht stattgegeben hat, ist der Gesellschaftsvertrag entsprechend der Beratungsvorlage anzupassen.*

*Weil es sich bei der Anpassung des Gesellschaftsvertrages um eine wesentliche Änderung handelt, ist gemäß § 108 Abs. 6 lit. b GO NRW ein Beschluss des Stadtrates erforderlich.*

*Die Entscheidung des Stadtrates steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 Abs. 1 GO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.*

#### **Beschluss: (einstimmig)**

- 1. Bis zur Aufnahme der SEG in die Kommunalholding wird dem geänderten Gesellschaftsvertrag der NEW Kommunalholding GmbH entsprechend der beigefügten Synopse und dem beigefügten Entwurf zugestimmt.**

**Ab der Aufnahme der SEG in die Kommunalholding wird dem Gesellschaftsvertrag der NEW Kommunalholding GmbH entsprechend der beigefügten Synopse und dem beigefügten Entwurf zugestimmt.**

- 2. Der Vertreter der Kreiswerke Heinsberg GmbH in der Gesellschafterversammlung der NEW Kommunalholding GmbH wird ermächtigt, die Änderungen in der entsprechenden Gesellschafterversammlung zu beschließen sowie redaktionelle Änderungen des Vertrages zuzustimmen bzw. diese vorzunehmen.**

**Zu TOP 17. 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Wassenberg“ (Sanierungssatzung) hier: Verlängerung der Durchführungsfrist  
Vorlage: BV/FB6/125/2021**

Der Rat der Stadt Wassenberg nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

*Der Beschluss zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Wassenberg“ wurde bereits in der letzten Sitzung des Stadtrates am 04.11.2021 gefasst.*

*Aus rein formalen Gründen muss der Satzungsbeschluss wiederholt werden, da sich der Wortlaut der Satzung nicht ausschließlich auf die Änderung bezog.*

*Der Entwurf der 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Wassenberg“ (Sanierungssatzung) sowie die unveränderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes sind als Anlagen 1 und 2 beigefügt.*

**Beschluss: (einstimmig)**

**Die Verlängerung der Durchführungsfrist der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Wassenberg“ (Sanierungssatzung) gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) bis zum 31.12.2026 wird im Zuge einer 1. Änderung beschlossen.**

<b><u>Tagungsort:</u></b>	<b>im Forum der Betty-Reis-Gesamtschule, Birkenweg 2, 41849 Wassenberg</b>
<b><u>Beginn:</u></b>	<b>18:30 Uhr</b>
<b><u>Ende:</u></b>	<b>19:11 Uhr</b>
<b>Der Vorsitzende</b>	<b>Schriftführerin</b>
<b>Marcel Maurer</b>	<b>Samira Schlösser</b>